Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 38 (S. 468-470)**
Titel	**Abänderung der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946.**
Ordnungsnummer	
Datum	12.10.1950

[S. 468] Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die §§ 3, 7, 8 und 10 der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946, mit Abänderungen vom 18. Dezember 1947 und 7. Oktober 1948 werden wie folgt abgeändert:

§ 3. Die Verkehrsgebühr für Versuchsschilder (gemäß Art. 26 und 27 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr) beträgt

für Motorwagen	Fr. 150.–
für Motorräder	Fr. 40.–
Für Fahrräder mit Hilfsmotor beträgt die Verkehrsgebühr	
für das Händlerschild	Fr. 20.–
für das Versuchsschild	Fr. 10.–

§ 7. Bei beschränkter Verwendung des Landwirtschaftstraktors für Transporte, die nicht dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb dienen, werden zur Verkehrsgebühr des Traktors folgende Zuschläge erhoben:

a) bei Ausführung entgeltlicher Transporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Dritte bis zu 200 Stunden im Jahr, bezw. bis zu 30 Stunden im Monat (Art. 5 des Bundesratsbeschlusses über die Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 9. Juli 1943. Grüne Transportkarte) Fr. 20.–;
// [S. 469]

b) bei Ausführung regelmäßiger Milchtransporte von der Einnehmerei auf die Bahnstation oder zur Milchsammelstelle bis Fr. 150;

c) bei Ausführung von Transporten im sog. Werkverkehr für einen neben dem Landwirtschaftsbetrieb bestehenden ändern gewerblichen Betrieb (Sägerei, Müllerei, Kiesgrube) je nach Umfang der Verwendung des Traktors für den betreffenden Betrieb bis Fr. 200.–;

d) bei Ausführung offizieller Bahncamionnagetransporte mit jährlicher Bruttoeinnahme bis Fr. 500.– Fr. 20.–;

mit jährlicher Bruttoeinnahme über Fr. 500.– bis Fr. 1000.– Fr. 40.–;

Die Ausführung offizieller Bahncamionnagetransporte bis zu einer jährlichen Bruttoeinnahme von Fr. 1000.– ist zuschlagsfrei, sofern bereits ein Zuschlag gemäß lit. b oder c entrichtet wurde.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 8. Für Landwirtschaftstraktoren im Sinne von §§ 6 und 7 erteilt das Straßenverkehrsamt besondere Ausweise. Vor Erteilung eines Ausweises gemäß § 6, Absatz 2, und § 7, lit. b, c und d hat der Gesuchsteller das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des eidgenössischen Motorfahrzeuggesetzes nachzuweisen. Für Transporte gemäß § 7, lit. b, c und d bedarf der Lenker des Traktors eines Führerausweises der Kat. d oder e.

§ 10. Übersteigt der Umfang der nicht dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb dienenden Transporte den in § 7, lit. a, b, c und d festgesetzten Rahmen, unterliegen die hiefür benützten Landwirtschaftstraktoren der Gebührenpflicht als Industrietraktoren gemäß § 5 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern und § 69 der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Januar 1923.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft. // [S. 470]

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. Oktober 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Vaterlaus.	Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016